



3/SN-3281ME

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1990/9

GENERALRAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien | Refriff GESETZENTWÜRF
----- | Z 58 GE/9 P

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Datum: 6. NOV. 1990

Wien, 6. November 1990

Verteilt 9. Nov. 1990 *Fra*

D. Pennsylvania

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Geldveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz - KMG)

Wir beziehen uns auf den vom Bundesministerium für Finanzen mit Zuschrift vom 7.9.1990, GZ 23 10 13/17-V/14/90 übermittelten Entwurf zu dem o.e. Gesetz und übermitteln in der Anlage 25 Kopien unserer u.E. an das genannte Bundesministerium ergehenden Stellungnahme.

Generalrat
der
Oesterreichischen Nationalbank

Dr. Wm. H. Ward



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1990/9

GENERALRAT

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefont: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Geldveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktg esetz - KMG), Stellungnahme

Wir nehmen Bezug auf die d.Zuschrift vom 7.9.1990, GZ 23 10 13/17 - V/14/90 und möchten zunächst festhalten, daß die Österreichische Nationalbank die Schaffung eines neuen Kapitalmarktg esetzes, welches einen weiteren Schritt zur Liberalisierung der österreichischen Finanzmärkte darstellt, begrüßt. Im einzelnen nehmen wir zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zur Einführung eines obligatorischen Ratings (§ 9) ist zu bemerken, daß ein solches nach den derzeitigen EG-Richtlinien nicht vorgesehen ist. Dies könnte dazu führen, daß Emittenten auf ausländische Kapitalmärkte mit nicht so strengen und kostenintensiven Regelungen ausweichen. Eine weitere Folge könnte das Überhandnehmen von "private placements", die nicht nur von der Prospektpflicht (§ 3 z.8), sondern damit auch vom verpflichtenden Rating ausgenommen sind, sein. Ein Anwachsen solcher Emissionen ist aber aus der Sicht der von der Österreichischen Nationalbank zu erfüllenden währungspolitischen Aufgaben nicht erwünscht.

. /2

- 2 -

Schließlich möchten wir noch folgende Detailanmerkungen vorbringen:

- In § 2 Abs.2 sollte u.E. der Begriff des "Emittenten" definiert werden.
- In § 3 Z.14 und § 9 Abs.4 Z.2 sollte es heißen "Schuldverschreibungen im Sinne des § 55 Nationalbankgesetz 1984".
- In § 9 Abs.4 Z.3 sollte die Diktion aus § 65 Abs.5 des neuen Börsegesetzes ("... eines Staates oder einer internationalen Organisation mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit ...") übernommen werden.
- § 11 Abs.4, der einen Haftungsausschluß vorsieht, wenn der Anleger die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospektes kennen mußte, sollte u.E. aus Gründen der Rechtssicherheit und damit im Interesse des Anlegerschutzes und der Gleichheit aller Anleger entfallen.
- In den "Erläuterungen" zu § 14 sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, daß die automationsunterstützte Zugriffsmöglichkeit des Bundesministers für Finanzen auf kapitalmarktrelevante Daten, die die Österreichische Nationalbank auf Grund von Meldungen nach dem Devisengesetz verarbeitet, auf solche in aggregierter Form eingeschränkt ist sowie daß hinsichtlich des Aggregierungsgrades sinngemäß die Bestimmung des § 2 Abs.4 des Bundesstatistikgesetzes 1965, i.d.F. der Novelle BGBI.Nr. 448/1990, zu beachten ist. Wir halten diese Hinweise deshalb für wesentlich, da ansonsten die von der Bank beabsichtigte Einführung des neuen devisenstatistischen Meldesystems auf Probleme hinsichtlich der Meldebereitschaft, insbesondere von Nichtbanken, stoßen könnte.

W i e n , 6. November 1990

Generalrat
der

Oesterreichischen Nationalbank